

# SATZUNG

## Radfahrerverein „Fahr-Wohl 1906“ Hoch-Weisel e. V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Radfahrerverein „Fahr-Wohl 1906“ Hoch-Weisel e. V. und hat seinen Sitz in 35510 Butzbach/Hoch-Weisel. Er wurde im Jahre 1906 gegründet. Der Verein ist seit dem 28. April 1992 im Vereinsregister des Amtsgerichts Butzbach eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) Radsport, Gymnastik und andere sportliche Aktivitäten
  - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege
  - c) Förderung des Breitensports, Pflege des Brauchtums sowie Veranstaltungen sportlicher und kultureller Art.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe begünstigt werden. Vergütungen

### § 3 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein und seine Mitglieder sind Mitglied im

- a) zuständigen Bundesverband
- b) zuständigen Landesverband
- c) zuständigen Bezirksverband
- d) Landessportbund Hessen

### § 4 Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind: Blau/Weiß.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereinsabzeichens.
3. Auszeichnungen werden besondere Vereinsnadeln verliehen.

# SATZUNG

## Radfahrerverein „Fahr-Wohl 1906“ Hoch-Weisel e. V.

### §5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglied:

- a) ordentliche aktive Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
- b) fördernde Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
- c) Kinder (bis 13 Jahre)
- d) Jugendliche (14 bis 17 Jahre)
- e) Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter a), b) und e). Die Mitgliedsrechte müssen persönlich ausgeübt werden. Die Stimmabgabe findet in der Mitgliederversammlung statt.

2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Nationalität und Religion werden.

3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

5. Die Mitgliedschaft beginnt mit Beginn des nächsten Monats nach Beschlussfassung durch den Vorstand.

6. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod;
- b) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
- c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied mehr als eine Jahresbeitragszahlung in Verzug ist und trotz erfolgter Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
- d) durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten bzw. grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Die Entscheidung ist sofort rechtskräftig. Das Einlegen von Rechtsmitteln hat keine aufschiebende Wirkung. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

7. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegen über dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weitergetragen werden.

8. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

# SATZUNG

## Radfahrerverein „Fahr-Wohl 1906“ Hoch-Weisel e. V.

### § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- b) der Vorstand

### § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher in der Butzbacher Zeitung zu erfolgen.
4. Der/die Vorsitzende oder sein/ihr Vertreter leiten die Versammlung.
5. Über die Versammlung hat der/die Schriftführer/in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfasst (Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen).
7. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden
8. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
9. Wahlen zum Vorstand finden bei mehreren Bewerbern einzeln und geheim statt.
10. Anträge an die Mitgliederversammlung sind 8 Tage vorher schriftlich an den/die Vorsitzende/n oder dessen/deren Stellvertreter/in zu richten.
11. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

# SATZUNG

## Radfahrerverein „Fahr-Wohl 1906“ Hoch-Weisel e. V.

### § 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

dem/der 1. Vorsitzenden  
dem/der 2. Vorsitzenden  
dem/der Schatzmeister/in  
dem/der Schriftführer/in  
dem/der Jugendwart/in  
dem/der Pressewart/in  
den erforderlichen Fachwart/innen  
dem/der Kassierer/in (wenn erforderlich)  
zwei Beisitzer/innen.

2. Der Ehrenvorstand hat Sitz und Stimmrecht.

3. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

dem/der 1. Vorsitzenden  
dem/der 2. Vorsitzenden  
dem/der Schatzmeister/in  
dem/der Schriftführer/in.

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam berechtigt, die Geschäftsführung wahrzunehmen.

4. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben und gibt sich eine Geschäftsordnung.

5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle zwei Jahre. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne Vorstandsmitglieder eine kürzere Amtsdauer beschließen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Über die Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Über die Sitzungen ist Stillschweigen zu bewahren. Alle Vorstandsmitglieder handeln ehrenamtlich.

### § 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Diese haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte jederzeit, mindestens jedoch einmal jährlich, zu überprüfen. Über das Ergebnis der durchgeführten Prüfungen ist Stillschweigen zu bewahren.

### § 10 Auflösungsbestimmungen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen der Stadt Butzbach zur Verwahrung übergeben mit der Auflage, dieses wieder auszuhändigen, sobald sich im Stadtteil Hoch-Weisel ein Verein gleicher Zielsetzung gründet, der ebenfalls gemeinnützigen Zwecken dient. Für den Fall, dass innerhalb von sechs Monaten nach Vereinsauflösung keine Neugründung eines anderen Vereins erfolgt, ist das Vermögen seitens der Stadt anderen gemeinnützigen Zwecken im Ortsteil Hoch-Weisel zuzuführen.

# SATZUNG

## Radfahrerverein „Fahr-Wohl 1906“ Hoch-Weisel e. V.

### **§11 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 11. März 2022 genehmigt.

Butzbach/Hoch-Weisel, 11. März 2022